

**Artenschutzfachbeitrag  
zum Bebauungsplan Bernsdorf  
Buchenweg Nord**

**März 2022**

Auftraggeber:  
Architekturbüro Palme  
Dipl. Ing. Ilona Palme  
Bautzner Berg 36  
01917 Kamenz

Auftragnehmer:  
Büro für ökologische Gutachten und Planung  
Dipl.-Forst-Ing. Sabine Peper  
Gräfenhainer Str. 9  
01936 Königsbrück

## Inhalt

1 Administrative und naturräumliche Angaben.....	3
1.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage .....	3
1.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie .....	3
1.3 Morphologie, Geologie und Boden .....	3
2 Beeinträchtigung von Flächen, die nach Bundesnaturschutzgesetz und nach Sächsischen Naturschutzgesetz geschützt sind .....	3
2.1 FFH- Gebiet.....	3
2.2 Naturschutzgebiet .....	3
2.3 Landschaftsschutzgebiet .....	4
2.4 Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, Gesetzlich geschützte Biotope und Geschützte Landschaftsbestandteile.....	4
3 Naturräumliche Ausstattung.....	4
3.1 Flora und Biotoptyp.....	4
3.2 Tierarten .....	5
4. Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i, V.m. Abs. 5 BNatSchG .....	5
4.1 Aufgabenstellung.....	5
4.2 Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.3 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie .....	6
4.4 Betroffenheit besonders geschützter und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	7
nach § 1 BArtSchV .....	7
4.5 Betroffenheit der Arten, die nach Roten Listen Sachsens als schutzwürdig eingestuft.....	7
sind .....	7
5 Literatur.....	7

## **1 Administrative und naturräumliche Angaben**

### **1.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage**

Gemeinde: Stadt Bernsdorf  
Gemarkung: Bernsdorf Flur 4  
Flurstück: 306/21; 306/22; 306/25; 306/26; T.v.306/27; 306/30; 306/31 und T.v.306/54  
Lage: Das Bebauungsgebiet liegt im Wohngebiet im Nordosten der Stadt Bernsdorf, inmitten schon vorhandener Wohnbebauung.

### **1.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie**

Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008)

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heide  
Makrogeochore (Naturraum): Königsbrück- Ruhlander Heiden  
Mesogeochore (Teilnaturraum): Königsbrücker Heide  
Wetterdaten: Langjährig ermittelte Durchschnittswerte der Wettermessstation Kamenz (Flugplatz) nach BARTH (1998):  
Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C  
Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm  
Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 2,4m/s  
Wassereinzugsgebiet: Schwarze Elster - entwässert über den Schmelzteichgraben und das Ruhlander Schwarzwasser in die Schwarze Elster

### **1.3 Morphologie, Geologie und Boden**

Geländehöhe: 155 m ü NN  
Geologie: glazifluviale Kiese/ Sande des 2. Vorstoßes der Elsterkaltzeit  
Boden: Rankerboden  
Vernässungsstufe: nicht vernässt  
Ökologische Feuchtestufe: trocken  
PH- Wertstufe: sehr stark sauer  
Potentielle Vegetation: Typischer Kiefern- Eichenwald

## **2 Beeinträchtigung von Flächen, die nach Bundesnaturschutzgesetz und nach Sächsischen Naturschutzgesetz geschützt sind**

### **2.1 FFH- Gebiet**

Das FFH- Gebiet „Otterschütz“ liegt ca. 600m südöstlich des Bebauungsplanes. Die Gebiete sind durch Wohnbebauung und eine Bundesstraße von einander getrennt. Es besteht kein Einfluss des Wohngebietes auf das FFH- Gebiet.

### **2.2 Naturschutzgebiet**

Im Umkreis von 3km befindet sich kein Naturschutzgebiet.

## 2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet Bernsdorfer Teichlandschaft liegt ca. 850m westlich des Bebauungsgebietes und wird von diesem nicht beeinflusst.

## 2.4 Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, Gesetzlich geschützte Biotope und Geschützte Landschaftsbestandteile

Es werden keine im GeoWeb angegebenen Flächen, die einer unter 2.4 aufgezählten Schutzkategorie angehören, beeinflusst.

## 3 Naturräumliche Ausstattung

### 3.1 Flora und Biotoptyp

Auf den sehr flachgründigen Rankerböden (Mächtigkeit 4 – 10 cm) kann sich die Vegetation nur sehr spärlich ausbilden. Hauptbestandteile des Grünlandes sind verschiedene Schafschwingelarten. Es besteht keine vollständige Grasnarbe, die Kiesschicht ist durch die Vegetation größtenteils durchscheinend. Weiterhin wird die Grasnarbe von verschiedenen Erstbesiedelungsmoosen vorrangig Hornzahnmoos (*Ceratodon purpureus*) abgelöst. Das Grünland in den eingezäunten Flächen, die zu den schon vorhandenen Wohngrundstücken gehören wird mehrmals im Jahr gemäht. Das Grünland auf der Fläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, war von einzelnen ca. 4m hohen Kiefern bewachsen unter deren Schirm sich eine vegetationslose Rohhumusdecke akkumuliert hat. Weiterhin kommen auf dieser Fläche Sandreitgras und Nachtkerzen vor. Im Westen der Planungsfläche befinden sich mittelalte Birken und zwei Stieleichen.

Folgende Pflanzenarten wurden bei einer Biotopaufnahme am 14.03.2022 auf der Fläche vorgefunden:

Tabelle 1: Liste der auf der Fläche vorkommenden Pflanzenarten:

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL SN 2013	Stetigkeit
Baumarten			
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	*	+
<i>Betula pendula</i>	Gemeine Kiefer	*	+
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	*	+
<i>Mahonia aquifolium</i> )	Gewöhnliche Mahonie	*	r
<i>Achillea millefolium</i> L.	Gewöhnliche Schafgarbe	*	2
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rot-Straußgras	*	2
<i>Calamagrostis epigejos</i> (L.) Roth	Land-Reitgras	*	4
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	*	r
<i>Festuca brevipila</i> R. Tracey	Raublatt-Schaf-Schwingel	*	4
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schaf-Schwingel	*	4
<i>Festuca ovina</i> L.	Echter Schaf-Schwingel	*	4
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesen-Schwingel	*	1
<i>Festuca rubra</i> L.	Rot-Schwingel	*	4
<i>Hypericum perforatum</i> L.	Tüpfel-Hartheu	*	r

Leontodon hispidus L.	Rauer Löwenzahn	*	r
Pilosella officinarum (L.) Vaill.	Kleines Mausohrhabichtskraut	*	1
Tanacetum vulgare L.	Rainfarn-Wucherblume	*	+

Rote Liste der Farn – und Samenpflanzen Sachsens: \* ungefährdet

Artenmächtigkeit: 4 = 70- 75%; 3 = 25- 50 %; 2 = 5-20%; 1 = 1%; + = 0,5 %; r = 0,1 %

Das Untersuchungsgebiet kann dem Biotoptyp eines degradierten Sandmagerrasen im Übergang zu vegetationsarmen Kies- und Schotterflächen zugeordnet werden. Da eine Umwandlung der Flächen in Gartenland einschließlich der dort üblichen „grünen“ Rasenflächen nur durch sehr kosten- und materialintensive Umbauarbeiten (Aufbringen von mehreren Dezimetern Mutterboden, ständiger Humusauftrag, Dauerbewässerung) erfolgen kann, ist anzunehmen, dass der größte Teil des Offenlandes in seinem Naturzustand erhalten bleibt.

### 3.2 Tierarten

#### Amphibien, Reptilien

Es sind keine Nachweise dieser Tierarten bekannt. Da das Bebauungsgebiet inselartig in der übrigen Bebauung liegt, stellt die Fläche für diese Tierarten keinen geeigneten Lebensraum dar.

#### Brutvögel

Die licht stehenden Bäume bieten keinen geeigneten Lebensraum für seltene Brutvögel. Wegen der Nähe zur Bebauung und wegen der Kleinflächigkeit bietet die Fläche keine guten Habitatbedingungen für Bodenbrüter. Die Großbäume bleiben auf der Fläche erhalten.

#### Säugetiere

Die Fläche ist für die Besiedelung mit Fledermäusen und Schläfer nicht geeignet.

## 4. Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i, V.m. Abs. 5 BNatSchG

### 4.1 Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll nach §44 Absatz 1 in Verbindung mit §44 Absatz 5 des BNatSchG geprüft werden, ob besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, die

- nach der Vogelschutzrichtlinie RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010),
- FFH -RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193),
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- bzw. weitere besonders bzw. streng geschützte Arten, die z.B. nach BArtSchV -VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER\_ UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) oder
- nach Rote Listen des Freistaates Sachsen vom Aussterben bedroht bzw. in ihrem Bestand gefährdet sind,

vom Eingriff betroffen sind. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt unter Zuhilfenahme des Ablaufschemas ([Prüfungschema.cdrsachsen.de](http://Prüfungschema.cdrsachsen.de)), nach einem Geländebezug und Internetauswertungen.

Dabei wird untersucht „Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten?“

## 4.2 Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Pflanzenarten

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind an spezielle Sonderstandorte gebunden, die im Planungsgebiet nicht vorliegen.

### Tierarten

#### *Amphibien, Fische und Rundmäuler*

Die in Sachsen vorkommenden Arten der Amphibien, Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH- Richtlinie finden keinen geeigneten Lebensraum im ausgewiesenen Planungsgebiet.

#### *Käfer*

Käferarten die laut Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, haben entweder ihren angestammten Lebensraum im Wasser oder in alten oder absterbenden Bäumen. Beide Lebensräume kommen im Planungsgebiet nicht vor.

#### *Libellen*

Die Vermehrungsräume der Libellen befinden sich in Teich- und Fließgewässern. Beide Gewässertypen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Libellen können Ortslagen als Jagdgebiet nutzen, sind dabei jedoch keiner großen Gefährdung ausgesetzt.

#### *Reptilien*

Zauneidechsen und Schlingnattern bevorzugen sonnige, trockene und gut strukturierte Standorte. Es sind in der Umgebung keine Nachweise dieser geschützten Tierarten bekannt. Da das Bebauungsgebiet inselartig in der übrigen Bebauung liegt, stellt die Fläche für diese Tierarten keinen geeigneten Lebensraum dar.

#### *Säugetiere*

##### *Fledermäuse*

Die Flächen des Planungsgebietes können für Fledermäuse wie für alle flugfähigen Lebewesen Streif-Durchzugs- oder Jagdgebiet sein. Dabei sind sie jedoch keiner großen Gefährdung ausgesetzt.

##### *Sonstige Säugetiere*

Alle in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützten Säugetiere können vor allem nachts Ortslagen als Streifgebiet nutzen. Dabei sind sie keinen großen Gefährdungen ausgesetzt. Als Reproduktions- und Nahrungsraum sind die Offenlandflächen in Ortslage für diese Tierarten nicht geeignet.

#### *Schmetterlinge*

Das Grünland des Planungsgebietes ist arm an krautigen Blühpflanzen, so dass Insekten oder vor allem Schmetterlinge nicht genügend Nahrung finden können. Außerdem sind die meisten in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützten Schmetterlinge eng an bestimmte Wirtspflanzen gebunden, die auf diesem artenarmen Offenland nicht vorkommen und auch nicht zu erwarten sind.

## 4.3 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar in einem Wohngebiet. Die meisten Vogelarten, die nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind an spezielle Lebensräume gebunden und schon

aufgrund ihrer Seltenheit sehr scheu. Außerdem bevorzugen auch Bewohner des Offenlandes eine bestimmte Habitatgröße, die deutlich über der Fläche des Planungsgebietes liegt.

Folgende, nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten sind an den Lebensraum Wasser gebunden. Somit kann der en Gefährdung durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.:

Rohrdommel	Zwergdommel
Silberreiher	alle Entenvögel
Kranich	alle Rallen
alle Regenpfeifer	alle Möwen
alle Seeschwalben	Eisvogel

Folgende, nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten sind an spezifische Lebensräume (Wälder, Felsgebiete, Röhrichzonen, Dornenhecken, Moorbereiche, gut strukturiertes, Feldgehölz reiches großflächiges Grünland außerhalb der Ortslage, Heideflächen, Trockenrasen) gebunden:

Schwarzstorch	alle Greifvögel
Rebhuhn	Schnepfenvögel,
Eulen	Nachtschwalben
Heidelerche	Rohrsänger
Neuntöter	Ortolan,
Fliegenschnäpper	Grasmücken

Wegen der hohen Frequentierung und der allgemeinen Unruhe in der Ortslage ist das Planungsgebiet auch für Wiesenbrüter wie dem Wachtelkönig nicht geeignet.

Spechte und Halbhöhlenbrüter brüten nicht auf der Fläche. Es gibt kein Nest des Weißstorches auf der Fläche.

#### **4.4 Betroffenheit besonders geschützter und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 1 BArtSchV**

Es kommen keine Arten vor, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt sind.

#### **4.5 Betroffenheit der Arten, die nach Roten Listen Sachsens als schutzwürdig eingestuft sind**

Im Planungsgebiet sind keine Arten bekannt, die nach artspezifischer Roter Liste Sachsens vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet sind.

### **5 Literatur**

Barth, M.: Das Klima der Westlausitz; Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz 1998

Mannsfeld, K.& Syrbe, R.: Naturräume in Sachsen – Forschungen zur deutschen Landeskunde Band 257 Leipzig 2008

Bundesartenschutzverordnung: (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 15. September 2017.

Buder, W.; Uhlemann, S.: Biotoptypen Rote Liste Sachsen. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Dresden 2010.

Prüfschema Artenschutz <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> aufgerufen am 26.08.2019

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2015.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz. Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste und Artenliste Sachsens-Farn- und Samenpflanzen. Dresden 2013

Schmidt, P.A. et al.: Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden 2002.

Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung: Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung -Materialien zur Landesentwicklung. Dresden. 1997.

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete Sachsens Dresden 1999

Digitale Bodenkarte Sachsens: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml;jsessionid>

Königsbrück, den 15.03.2022



Sabine Peper  
Dipl. Forst Ing.